

## Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

### Wer kann profitieren?

#### Arbeitgeber\_innen:

- Erhöhung der Produktivität durch mögliche Arbeitszeitaufstockung
- ggf. geringere Sozialabgaben
- gesteigerte Mitarbeiterzufriedenheit und Mitarbeiterbindung
- weniger Fluktuation, Know-how bleibt im Unternehmen
- Imagegewinn für das Unternehmen und folglich leichtere Personalgewinnung, insbesondere auch von Fachkräften
- u.v.m.

#### Arbeitnehmer\_innen:

- aufstockbare Arbeitszeit und folglich
- höheres Einkommen
- volle soziale Absicherung bei geringer finanzieller Belastung (einkommensabhängig, linear steigend)
- dadurch Zugang zu Krankengeld, Arbeitslosengeld und Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III), Rehabilitationsleistungen etc. im Bedarfsfall
- verbesserte Beschäftigungssituation
- u.v.m.

## Weitere Informationen und Kontaktdaten

### Wer kann unterstützen?

Neben den Informations- und Beratungsangeboten Ihrer Beauftragten bzw. Ihres Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, finden Sie Tipps und weiterführende Hinweise auf folgenden **Internetseiten:**

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)
- [www.bmas.de](http://www.bmas.de)
- [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)
- [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)
- [www.wiedereinstiegsrechner.de](http://www.wiedereinstiegsrechner.de)

#### Die Agentur für Arbeit erreichen Sie ...

Mo. - Fr. von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Service-Rufnummer 0800 4 5555 00 (gebührenfrei).

Arbeitgeber\_innen erhalten umfassende Informationen unter der Service-Rufnummer 0800 4 5555 20 (gebührenfrei).

Die **Hotline Ihres Jobcenters vor Ort** finden Sie im Internet auf der jeweiligen Homepage.

Die Ansprechpartner\_innen und die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beraten Sie gerne zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Nachdruck/Veröffentlichung im Internet, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit gestattet. Trotz größter Sorgfalt kann für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden.

#### Herausgeberin:

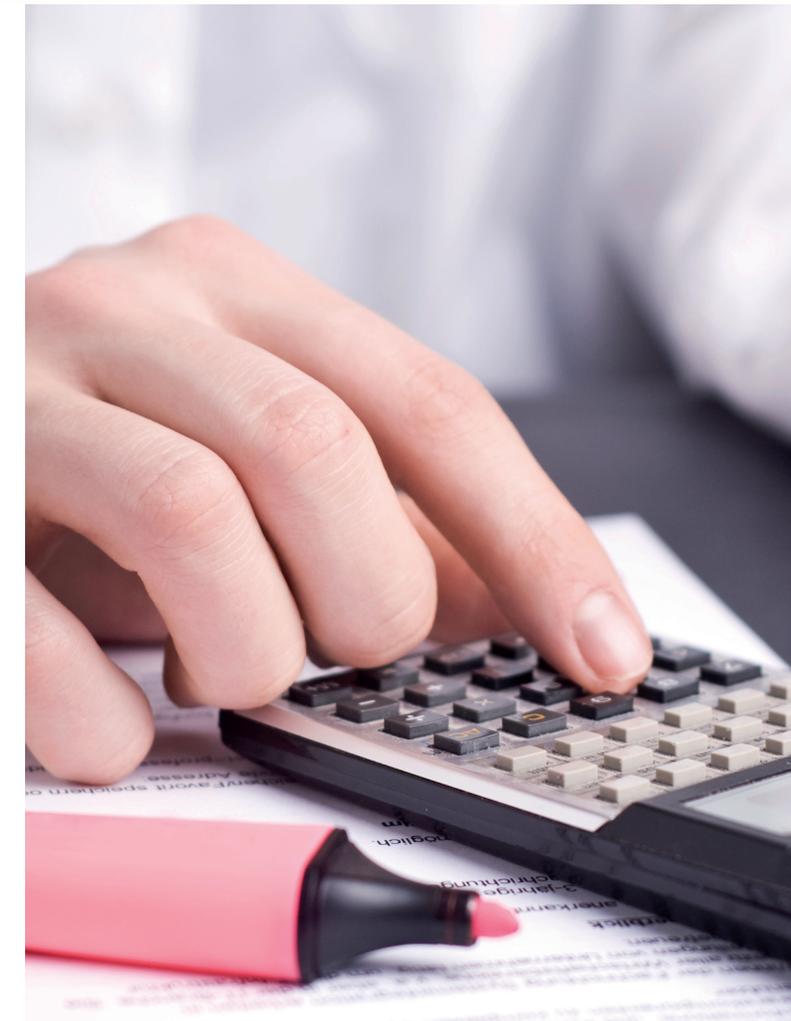
Bundesagentur für Arbeit  
Stab Chancengleichheit am Arbeitsmarkt  
März 2017

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



## Minijob? Da geht noch mehr!

Informationen zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung



## Einstiegschance Minijob

### Was sind Minijobs?

Minijobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse bis zu einem Entgelt von 450 Euro im Monat. Arbeitnehmer\_innen können diese Tätigkeit neben einer weiteren Beschäftigung ausüben oder ausschließlich im Minijob beschäftigt sein.

Mitte 2016 gab es bundesweit 7,4 Millionen geringfügig Beschäftigte. Davon hatten 4,8 Millionen Menschen ausschließlich einen Minijob. Intention des Gesetzgebers war es, der Schwarzarbeit entgegen zu wirken sowie nach längerer Erwerbsunterbrechung einen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu ermöglichen. Der Minijob sollte hierbei auch als Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dienen. Ein Teil der Minijobber\_innen kann jedoch ohne staatliche Unterstützung den eigenen Lebensunterhalt – jetzt wie auch im Alter – nicht bestreiten und ist auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen.

Der zum 01.01.2015 gesetzlich eingeführte Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer\_innen, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobber\_innen. Aus der Grenze von 450 Euro ergibt sich bei einem Mindestlohn von 8,84 Euro (seit 01.01.2017) eine maximale Arbeitszeit von 50,9 Std. pro Monat.

## Rentenversicherung im Minijob

### Gut zu wissen

Geringfügig entlohnte Beschäftigte unterliegen in der Rentenversicherung der Versicherungspflicht. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sind sie versicherungsfrei. Durch die Zahlung des Beitragsanteils zur Rentenversicherung werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erworben. Die Beschäftigungszeit wird also in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

Die Arbeitgeber\_innen entrichten einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Die Minijobber\_innen haben einen Eigenanteil in Höhe von 3,7 % zu tragen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,7 % und dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers.

Lassen sich Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien, zahlen die Arbeitgeber\_innen weiterhin den Pauschalbeitrag. Der Eigenanteil der Minijobber\_innen entfällt. Die Beschäftigten erhalten dann nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

## Vom Minijob zum Midijob

### Gut zu wissen

Im Gegensatz zu Minijobs bis 450 Euro sind Midijobs versicherungspflichtig. Die Bezeichnung Midijobber\_in wird verwendet, wenn das Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro liegt. Diese Spanne wird als Gleitzone bezeichnet.

Eine besondere Beitragsberechnung mildert die **Beitragsbelastung für Beschäftigte** in Midijobs ab. Folgende Gegenüberstellung am Beispiel eines Midijobs in Höhe von **451 Euro** veranschaulicht dies:

**Orientierungswerte:**  
(Stand März 2017; Werte sind von Bundesland und Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung abhängig)

	<b>Arbeitnehmer_in</b>	<b>Arbeitgeber_in</b>
Arbeitslosenv.	3,41 €	6,77 €
Rentenv.	21,25 €	42,17 €
Krankenv.	16,60 €	32,92 €
Zusatzbeitrag	3,73 €	0,00 €
Pflegev.	3,74 €	5,75 €
<b>Gesamt</b>	<b>48,73 €</b>	<b>87,61 €</b>

Beschäftigte in den Steuerklassen 1 - 4 müssen beim Midijob keine Lohnsteuer zahlen.

Je näher das Arbeitsentgelt an 850,00 Euro heran kommt, desto höher wird auch der Arbeitnehmeranteil, bis er den hälftigen Beitragsanteil erreicht.

## Die Umwandlung rechnet sich

### ... auch für Arbeitgeber\_innen

Die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann sich rechnen.

Die folgenden Beispielrechnungen zeigen, dass die **Abgabenlast der Arbeitgeber\_innen** bei einer Beschäftigung in der sog. Gleitzone (Midijob) geringer sein kann als bei einem Minijob:

	<b>450,00 €</b>	<b>451,00 €</b>	<b>700,00 €</b>
Rentenv.	67,50 €	42,17 €	65,45 €
Krankenv.	58,50 €	32,92 €	51,10 €
Pflegev.	0,00 €	5,75 €	8,93 €
Arbeitslosenv.	0,00 €	6,77 €	10,50 €
<b>Sozialv. insg.</b>	<b>126,00 €</b>	<b>87,61 €</b>	<b>135,98 €</b>
Steuerpauschale	9,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlagen	5,81 €	11,27 €	21,84 €
<b>Gesamtbg.</b>	<b>140,81 €</b>	<b>98,88 €</b>	<b>157,82 €</b>

Sobald das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt, werden auch in den anderen Sozialversicherungszweigen Beiträge fällig. Bei Beschäftigungen in der Gleitzone von 450,01 bis 850 Euro existiert eine besondere Berechnung, welche die Beitragsbelastung abmildert.